

Sitzungsvorlage

Beratungsvorlagennummer: IX/893

Öffentlich: X

Nichtöffentlich:

Gremium	Sitzungsdatum	TOP Nr.	Zuständigkeit
Schulausschuss	01.12.2015	3.1	B

Betreff: Anmeldezahlen der Grundschulen der Stadt Kaarst für das Schuljahr 2016/2017
hier: Festlegung der Eingangsklassen für Schuljahr 2016/2017

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der aktuell angemeldeten Schülerinnen und Schüler werden im Schuljahr 2016/2017 folgende Eingangsklassen gebildet:

KGS Kaarst	drei Eingangsklassen
Matthias-Claudius-Schule	zwei Eingangsklassen mit bis zu 56 Schülerinnen und Schülern
GGs Stakerseite	drei Eingangsklassen
Astrid-Lindgren-Schule	zwei Eingangsklassen mit bis zu 54 Schülerinnen und Schülern
GS Budica	drei Eingangsklassen, davon eine Eingangsklasse am Kath. Teilstandort und zwei Eingangsklassen am Hauptstandort GGS mit bis zu 54 Schülerinnen und Schülern
GGs Vorst	zwei Eingangsklassen

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

1 Anmeldeverfahren an den Grundschulen für das Schuljahr 2016/2017

Die Anmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2016/2017 sind nach den Herbstferien erfolgt. In der Schulleiterdienstbesprechung am 24.11.2015 wurden die aktuellen Anmeldezahlen zwischen den Schulleitungen der Kaarster Grundschulen und der Verwaltung besprochen und abgestimmt. Zum Stichtag 30.11.2015 sind 383 Schulneulinge

angemeldet. Elf Kinder aus dem Stadtgebiet sind noch nicht angemeldet worden. Als **Anlage 1** sind die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2016/2017 beigefügt.

2 Klassenbildung

Nach dem Schulgesetz NRW ist die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern unzulässig (Unter- und Obergrenze). Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule maßgeblich. Die maßgebliche Schülerzahl ergibt sich aus den Anmeldungen für das Schuljahr 2016/2017. Die Anzahl der zu bildenden Klassen beträgt:

- > eine Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern,
- > zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern,
- > drei Klassen bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern,
- > vier Klassen bei 82 bis 104 Schülerinnen und Schülern,
- > fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülerinnen und Schülern.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Nach dem neuen Schulgesetz wird die Zahl aller Schülerinnen und Schüler einer Kommune, welche für das kommende Schuljahr für die 1. Klasse angemeldet sind, zusammengenommen. Aufgrund dieser Gesamtzahl wird ermittelt, wie viele Eingangsklassen in der Kommune im kommenden Schuljahr höchstens eingerichtet werden dürfen. Diese Zahl, aus der sich die Anzahl der Eingangsklassen ergibt, welche im kommenden Schuljahr in einer Kommune eingerichtet werden dürfen, wird als Kommunale Klassenrichtzahl bezeichnet. Um eine Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, erfolgt die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres. Die Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, welche auf der Grundlage der zum Stichtag getroffenen Aufnahmeentscheidungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ermittelt wird.

Es gelten die folgenden Regeln:

Die Kommunale Klassenrichtzahl wird errechnet, indem die voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen aller Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert und bei einem Quotienten von

- ≤ 15 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet,
- > 15 und ≤ 30 kaufmännisch gerundet

wird.

Unter Einhaltung der Kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen. Dies kann sowohl mit dem Ziel einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb der Kommune als auch mit dem Ziel der Begrenzung der Klassengröße für Schulen mit besonderen Lernbedingungen (z.B. Schwerpunktschulen im Bereich der Integration/Inklusion, Schulen in sozialen Brennpunkten) erfolgen. Die Klassenbildung in GU-Klassen (Astrid-Lindgren-Schule und GS Budica) sollte in Anlehnung an die Richtlinien der Sekundarstufe I auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden.

Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule und in der Kommune als gebildet. Für danach eintretende Veränderungen, die die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen betreffen, gelten die

Regelungen für die Fortführung von Klassen. Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

3 Stand des Verfahrens

Aufgrund der Einführung der o.g. Kommunalen Klassenrichtzahl, bei einem Klassenfrequenzrichtwert von 23 Schülerinnen und Schüler, können in Kaarst für derzeit 383 angemeldeten Schülerinnen und Schüler bis zu siebzehn Eingangsklassen gebildet werden.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die derzeitige Anmeldesituation:

- An der Matthias-Claudius-Straße sind 44 Anmeldungen eingegangen.
- An der KGS Kaarst überschreiten 96 Anmeldungen die vom Schulträger vorgegebene Dreizügigkeit.
- An der GGS Stakerseite haben sich 77 Schülerinnen und Schüler angemeldet.
- An der Astrid-Lindgren-Schule haben sich 48 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Die Anmeldezahlen liegen im vom Schulträger festgelegten Rahmen. Derzeit sind unter den 48 Anmeldungen vier Schülerinnen und Schüler, die einen Förderbedarf haben.
- An der GS Budica haben sich 48 Schülerinnen und Schüler für die Gemeinschaftsgrundschule und weitere 26 Schülerinnen und Schüler für den Katholischen Teilstandort angemeldet. Die Anmeldezahlen bewegen sich, mit insgesamt 74 Schülerinnen und Schülern am Schulstandort Lichtenvoorder Straße, im Rahmen der gewünschten Klassengrößen. Derzeit sind zwei Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf bekannt.
- An der GGS Vorst bewegen sich die Anmeldungen von 46 Schülerinnen und Schülern innerhalb der vom Schulträger vorgegebenen Zügigkeit.

5 Weiteres Verfahren

In Abstimmung zwischen den Schulleitungen der Kaarster Grundschulen, dem Schulaufsichtsbeamten des Rhein-Kreis Neuss und der Verwaltung sollen im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl und unter Berücksichtigung der Einrichtung von GU-Klassen folgende Klassen und Klassengrößen an den Kaarster Grundschulen gebildet werden:

An der der **KGS Kaarst** werden drei Eingangsklassen zum Schuljahr 2016/2017 gebildet. Die Schulleitung wird in Anwendung der Kriterien der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschulen – AO-GS ; BASS 13-11 1.1 u. 1.2) sowie der Leitlinie NRW vom 12.12.2011 bis zu 87 Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

An der **Matthias-Claudius-Schule** können im Rahmen der festgelegten Zügigkeiten zwei Eingangsklassen gebildet werden. Aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts an der Matthias-Claudius-Schule wird von der Möglichkeit der Begrenzung der Aufnahmekapazität Gebrauch gemacht. Weitere Schülerinnen und Schüler, die an der KGS Kaarst nicht aufgenommen werden können, könnten die Schülerzahl der Eingangsklassen noch erhöhen.

An der **GGG Stakerseite** können drei Eingangsklassen mit bis zu 87 Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Weitere Schülerinnen und Schüler, die an der KGS Kaarst nicht aufgenommen werden können, könnten die Schülerzahl der Eingangsklassen noch erhöhen.

An der **Astrid-Lindgren-Schule** können zwei Eingangsklassen gebildet werden. Unter Berücksichtigung von einer GU-Klasse mit höchstens 25 Schülerinnen und Schülern können insgesamt bis zu 54 Kinder aufgenommen werden.

An der **GS Budica** können im Rahmen der festgelegten Zügigkeiten zwei Züge am Hauptstandort und ein Zug am Katholischen Teilstandort gebildet werden. Unter Berücksichtigung von einer GU-Klasse am Gemeinschaftsstandort mit höchstens 25 Schülerinnen und Schülern können bis zu 54 Kinder am Hauptstandort und weitere 29 Kinder am Katholischen Teilstandort aufgenommen werden. Weitere Schülerinnen und Schüler, die an der KGS Kaarst nicht aufgenommen werden können, könnten die Schülerzahl der Eingangsklassen noch erhöhen.

An der **GGG Vorst** können im Schuljahr 2016/2017 zwei Eingangsklassen gebildet werden.

Die Aufnahmen sollen zum 26.01.2015 für alle Kaarster Grundschulen gemeinsam erfolgen.

Allgemeine Angaben:

Zuständige Organisationseinheit:

Schule/Sport/Soziales/Senioren

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2015

Produkt- / Auftragssachkonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Demografie-Check der Stadt Kaarst

Präambel:

Der Demografie-Check der Stadt Kaarst stellt sicher, bei allen zukünftigen Anträgen und Projekten die Auswirkungen des demografischen Wandels in Kaarst besonders zu berücksichtigen. Damit zielt der Demografie-Check darauf ab, eine demografische Entscheidungsfindung zu gewährleisten und bisher nicht oder eher am Rande bewertete Aspekte bei der Vorlagenprüfung zusätzlich zu benennen, zu prüfen und verstärkt in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die politische Entscheidung sollte sich an dem Ergebnis des Demografie-Checks orientieren.

Ist bei dem Antrag oder dem Projekt der demografische Wandel relevant?

ja nein

Wenn nein, dann wird auf der Beschlussvorlage dieses Kästchen angekreuzt:

Antrag/Projekt hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Kaarst, den 01.12.2015

Mitzeichnung

Bürgermeisterin/Beigeordneter	Kämmerer	Bereichsleiter/Bereichsleiterin

